

200. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges "Psychosoziale Beratung (Master of Science)"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

- (1) Beratung findet nicht nur in freier Praxis (Lebens- und Sozialberater*in) und in den psychosozialen Beratungsstellen, sondern auch auf vielfältige Weise in Organisationen und Institutionen statt. Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommen ohne Beratungskompetenz nicht aus. In medizinischen und therapeutischen Arbeitsfeldern nimmt der Bedarf an psychosozialer Beratung – ergänzend zur Behandlung – ständig zu. In allen sich ständig wandelnden Bereichen, wie z. B. von Wirtschaft und Verwaltung, ist Beratung zu einem unverzichtbaren Teil von Personalentwicklung, interne Planung und Konfliktlösung geworden. Dadurch steigt der Anspruch, dass psychosoziale Beratung professionell fundiert durchgeführt wird. Dieser Masterlehrgang soll Personen, die Führungspositionen in Beratungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen etc. anstreben, für Leitungstätigkeiten qualifizieren.
- (2) Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ hat zum Ziel, dass die Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der psychosozialen Beratung erlernen und die dafür geforderte Kompetenz entwickeln sowie übergreifende Forschungstätigkeiten auf verschiedenen Beratungsgebieten vorantreiben.

Lernergebnisse:

Absolvent*innen des Universitätslehrganges können

- a) Problemfelder der Beratung analysieren;
- b) Strategien und Konzepte zum Umgang mit diversen übergeordneten psychosozialen Beratungsthemen entwickeln, planen und umsetzen;
- c) eigene beraterische Handlungen und Beratungs-Grundhaltungen reflektieren;
- d) wissenschaftliche Problemstellungen erkennen und übergreifende Forschungsthemen diskutieren;
- e) selbständig eine wissenschaftliche Fragestellung im Rahmen einer Arbeit (Master-Thesis) beantworten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ umfasst berufsbegleitend neun Semester. Im Vollstudium wären es 4 Semester (120 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes ordentliches human-, sozialwissenschaftliches, pädagogisches, wirtschaftswissenschaftliches, juristisches Studium
oder
b) die allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden,
und
c) ein Mindestalter von 24 Jahren oder
- (2) Psychotherapeut*innen, die nach Eintrag in die österreichische Psychotherapeut*innenliste 3 Jahre psychotherapeutische Praxis nachweisen können.
- (3) Und positive Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangslleitung

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ umfasst 780 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychosoziale Beratung (Master of Science)“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Grundstufe					
Fach 1: Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung			260	39	975
	Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	KS	20	3	75
	Grundhaltungen in der Beratung	VO	16	2	50
	Rollenbilder und Beziehungsmodelle in der Beratung	KS	20	2	50
	Beratungssetting im institutionellen Kontext und in der freien Praxis	VO	16	2	50

	Beratungsprozess I: Erstgespräche und Phasenmodelle	KS	20	3	75
	Beratungsprozess II: Abschluss und Abschied	KS	20	3	75
	Techniken der Gesprächsführung	KS	20	3	75
	Helfernetz in der psychosozialen Beratung	VO	20	2	50
	Widerstand und Konflikt	VO	20	3	75
	Erziehungs- und Familienberatung	VO	20	4	100
	Genderkompetenz in der psychosozialen Beratung	VO	20	4	100
	Sexualberatung	VO	24	4	100
	Suchtberatung	VO	24	4	100
Fach 2: Krisenintervention			80	13	325
	Krisenintervention I: Diagnostik, Grenzfragen, Krisensymptome	VO	16	3	75
	Krisenintervention II: Entwicklungskrisen	VO	24	4	100
	Krisenintervention III: Traumatologie	VO	20	3	75
	Krisenintervention IV: Sinnkrisen – Sterben - Suizidalität	VO	20	3	75
Fach 3: Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik			48	5	125
	Berufsethik und Berufsidentität, verwandte und angrenzende Berufsfelder, Rechtsfragen	VO	32	3	75
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	VO	16	2	50
Fach 4: Praxeologie (Gruppenselbsterfahrung)			96	8	200
	Praxeologie I:	VO	24	2	50
	Praxeologie II:	VO	24	2	50
	Praxeologie III:	VO	24	2	50
	Praxeologie IV:	VO	24	2	50
Praktikum	Supervidierte Beratungstätigkeit	PR	100	8	200
Aufbaustufe					
Fach 5 Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung			196	27	675
	Beratung und Kultur	VO	20	2	50
	Beratung und Spiritualität	VO	20	2	50
	Beratung in der Lebensspanne	VO	20	3	75
	Beratung und Forschung/Forschung als Beratung	VO	20	3	75
	Beratung und Sozialpolitik	VO	20	3	75
	Projektentwicklung und Management	VO	20	3	75
	Rollenentwicklung als Führungskraft in der Beratung	VO	20	3	75

	Standorte, Vernetzung und Berufspolitik	VO	20	3	75
	Beratung lehren und lernen	VO	20	3	75
	Wissenschaftliches Arbeiten 1 und 2	VO	16	2	50
Master-Thesis	Master-Thesis			20	500
	Gesamt UE/ECTS/Workload		780	120	3000

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernziele durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) 5 mündlichen Fachprüfungen über die Fächer:
 - Einführung in die Lebens- und Sozialberatung sowie Methodik der Lebens- und Sozialberatung
 - Krisenintervention
 - Praxeologie
 - Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen, Ethik
 - Übergeordnete Beratungsthemen und Forschung
- b) erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- c) Erstellung, positive Beurteilung und Verteidigung (Defensio) der Master-Thesis. Das Thema ist aus dem Bereich der Psychosozialen Beratung auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachter*innen positiv beurteilt werden.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung“ (akademisch) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent*innen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolvent*innen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science (Psychosoziale Beratung)", abgekürzt MSc zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 07/2014 vom 29. Jänner 2014 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Universitätslehrgang mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.